

7633/AB
Bundesministerium vom 11.11.2021 zu 7773/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.638.523

Wien, 10.11.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7773/J des Abgeordneten Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Impfpflicht im Tiroler Skilehrerverband** wie folgt:

Frage 1: Wie beurteilen Sie als Gesundheitsminister die Impfpflicht für alle Teilnehmer und alle Ausbilder an Aus- und Fortbildungslehrgängen des TSLV?

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Fragen 2, 3 und 4:

- *Auf welcher rechtlichen Grundlage wird diese Impfpflicht für alle Teilnehmer und alle Ausbilder an Aus- und Fortbildungslehrgängen des TSLV durchgesetzt?*
- *Wird dazu das Epidemiegesetz oder das Covid-19-Maßnahmengesetz als gesetzliche Grundlage herangezogen?*
- *Wenn ja, welche einschlägigen Paragraphen werden dazu herangezogen?*

Bei der angesprochenen „Impfpflicht“ handelt es sich nicht um eine Anordnung von Impfungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung (wie u.U. nach § 17 Abs. 4 EpiG durch

Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde mittels Bescheid im Einzelfall möglich). Vielmehr scheint der Tiroler Skilehrerverband die Impfung für die Einstellung von Mitarbeiter:innen vorausgesetzt zu haben. Hierbei handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Maßnahme, die nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt.

Fragen 5 und 6:

- *Wurde diesbezüglich eine Abstimmung mit dem BMSGPK durchgeführt?*
- *Wenn ja, wann und mit wem im BMSGPK?*

Nein.

Frage 7: *Wie passt die Einführung der Impfpflicht beim TSLV mit Ihren aktuell getätigten Aussagen im ORF-Interview zusammen, wonach eine Unterscheidung bei den Regeln für Geimpfte und Ungeimpfte für Sie nicht in Frage kommt?*

Voranzustellen ist, dass das wichtigste Ziel zur effektiven Pandemiebekämpfung nach wie vor das Erreichen einer möglichst hohen Durchimpfungsrate in der österreichischen Bevölkerung ist. Zusätzlich sind begleitende, nicht-pharmazeutische Maßnahmen, sowie die Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr auch weiterhin effektive Mittel, um die Transmission von COVID-19 einzudämmen und Todesfälle zu vermeiden. Die Entscheidung darüber, ob Maßnahmen implementiert bzw. aufgehoben werden, wird laufend evaluiert und anhand des lokalen Schweregrades der Transmission und der lokalen Kapazitäten im Gesundheitssystem unter Einbeziehung der Effekte der Maßnahmen auf das soziale Wohlbefinden getroffen.

Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich Österreich aufgrund der erhöhten Transmissibilität der Delta-Variante und des verhaltenen Impffortschrittes bereits in der 4. Epidemiewelle. Eine strengere Ausgestaltung der Maßnahmen für ungeimpfte und nicht genesene Personen insbesondere in risikoreichen Settings kann grundsätzlich abhängig von der epidemiologischen Lage fachlich gerechtfertigt sein.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der angesprochenen Regelung nicht um eine Regelung des Gesundheitsministers handelt.

Frage 8: *Käme eine solche Impfpflicht nicht einer Diskriminierung von Ungeimpften gleich?*

Wie bereits ausgeführt handelt es sich im vorliegenden Fall um keine „Impfpflicht“ (s. o.). Aufgrund der Privatautonomie steht es Personen grundsätzlich frei, mit wem sie Vertragsbeziehungen eingehen. Weiters wird als Diskriminierung eine Herabwürdigung oder schlechtere Behandlung von Menschen aufgrund eines bestimmten Merkmals (z. B. Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion, Behinderung ...) ohne sachliche Rechtfertigung bezeichnet. Der Impfstatus ist hiervon nicht erfasst. Auch kann eine differenzierte Behandlung von geimpften und ungeimpften Personen unter Umständen sachlich gerechtfertigt sein.

Arbeitsrechtliche, zivilrechtliche sowie gleichbehandlungsrechtliche Fragestellungen liegen jedoch nicht in der Kompetenz meines Ressorts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

